

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Wehrheim „Ludwig-Bender-Bad“

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2002 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 3 der Haus- und Badeordnung für das Schwimmbad der Gemeinde Wehrheim („Ludwig-Bender-Bad“) vom 10.09.2021, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 10.09.2021 nachstehende 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Wehrheim beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt:

1. **Tageskarten** für den einmaligen Besuch des Bades für

a)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	-	5,00 €
b)	Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	-	3,50 €
c)	Familien (2 Erwachsene und 3 eigene Kinder)	-	15,00 €

Ab 18:00 Uhr wird einheitlich ein ermäßigter Feierabendtarif von 3,50 € für Tageskarten nach a) und b) erhoben.

2. **Zehnerkarten** für zehn Tagesbesuche des Bades für

a)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	-	45,00 €
b)	Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	-	30,00 €

3. **Dauerkarten** für den Besuch des Bades nach Belieben während der Öffnungszeiten einer Badesaison für

a)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	-	80,00 €
b)	Kinder und Jugendliche (6 bis 17 Jahre)	-	50,00 €
c)	Familien (2 Erwachsene und 3 eigene Kinder)	-	200,00 €

4. Personen, die als Begleitperson einer schwerbehinderten Person, die einen Eintrag „B“ im Behindertenausweis hat und aufgrund ihrer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen ist, das Schwimmbad besuchen, erhalten freien Eintritt.

In den Benutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wehrheim, den 10.09.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Sommer,
Bürgermeister

gez. Sitzmann,
Erster Beigeordneter